

# Rahmenvereinbarung

zwischen

**ETH Zürich**

**einerseits**

und

**Eawag, Dübendorf**

**Empa, Dübendorf**

**PSI, Villigen**

**WSL, Birmensdorf**

**andererseits**

## **Betreffend die Etablierung von gemeinsamen Professuren mit Forschungsinstitutionen des ETH-Bereichs**

Nachfolgend werden Eawag, Empa, PSI und WSL gemeinsam als FORSCHUNGSINSTITUTIONEN und alle Vertragsparteien gemeinsam als PARTEIEN bezeichnet.

### **1 Zweck**

Mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung legen die Parteien die anwendbaren Grundsätze für die Etablierung und Führung von gemeinsamen Professuren der ETH Zürich und den Forschungsinstitutionen des ETH Bereichs fest.

### **2 Allgemeine Grundsätze**

- 2.1 Gemeinsame Professuren werden primär etabliert, um die Zusammenarbeit in der Forschung und Lehre zwischen der ETH Zürich und den betreffenden Forschungsinstitutionen in gemeinsamen Themengebieten zu fördern und zu stärken.
- 2.2 Gemeinsame Professuren sollen sowohl an der ETH Zürich in einem Departement als auch an der betreffenden Forschungsinstitution in einer Forschungseinheit eingebunden sein. Grundsätzlich erfüllen sie die Aufgaben nach Art. 5 Professorenverordnung ETH<sup>1</sup> und tragen zu den Lehrveranstaltungen an der ETH Zürich bei. Der Beitrag zu den Lehrveranstaltungen gilt auch für die Doktorierenden der Professur, unabhängig von der Finanzierungsquelle und vom ETH Anteil an der Professur.
- 2.3 Die Planung für neu zu schaffende gemeinsame Professuren wird frühzeitig zwischen der ETH Zürich und der betreffenden Forschungsinstitution angegangen. Das massgebliche Interesse des

---

<sup>1</sup> SR 172.220.113.40

Departements der ETH Zürich, bei dem der Fachbereich angesiedelt ist oder wird, ist dabei ein entscheidender Faktor.

- 2.4 Der/die Präsident\*in der ETH Zürich und der/die Direktor\*in der betreffenden Forschungsinstitution halten in einer individuellen schriftlichen Vereinbarung den Budgetrahmen für die Etablierung einer gemeinsamen Professur, die maximale Beteiligung an der Finanzierung durch die jeweilige Partei, die gegenseitigen Erwartungen bezüglich Forschung, Lehre und Technologietransfer, Ort der Forschungstätigkeit, Ausstattung bzw. Verhandlungsrahmen sowie spezifische organisatorische, administrative und finanzielle Regelungen fest (vgl. Ziffer 8 und Anlage 1: Individuelle Vereinbarung für gemeinsame Professur).

### **3 Rekrutierung/Berufungsverfahren**

- 3.1 Das Berufungsverfahren zur Besetzung der gemeinsamen Professur erfolgt nach den Bestimmungen der ETH Zürich und in Absprache mit der betreffenden Forschungsinstitution. Die Forschungsinstitution ist in der Berufungskommission angemessen vertreten. Die Zusammensetzung der Berufungskommission wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der ETH Zürich in Absprache mit dem/der Direktor\*in bestimmt. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind unter Punkt 3.2 aufgeführt.
- 3.2 Bei den Besetzungsverfahren für Direktionsmitglieder<sup>2</sup>, Bereichsleitende (PSI), Departements leitende (Empa), Abteilungsleitende (Eawag) oder Forschungseinheitsleitende (WSL), die mit einer Berufung auf eine Professur an der ETH Zürich einhergehen sollen, liegt die Federführung für das Bewerbungs- und Selektionsverfahren, in Abweichung von Punkt 3.1, bei der betreffenden Forschungsinstitution. Die ETH Zürich, resp. das betroffene Departement, ist im Selektionsgremium angemessen vertreten. Die Berufung auf eine Professur an der ETH Zürich erfolgt zeitlich abgestimmt über einen Direktberufungsantrag des Departements an den Präsidenten resp. die Präsidentin der ETH Zürich.
- 3.3 Bei allen Verfahren für die Berufung von gemeinsamen Professuren wird der Entscheid über die abschliessende Festlegung der Verhandlungskandidat\*in, die Aufnahme und Durchführung der Verhandlungen bis zum Schlussscheid von dem Präsidenten/der Präsidentin der ETH Zürich in Absprache mit dem/der Direktor\*in der Forschungsinstitution getroffen. Die Offerte wird vom Präsidenten, resp. der Präsidentin der ETH Zürich gemeinsam mit dem/der Direktor\*in der Forschungsinstitution unterschrieben.
- 3.4 Die Ernennung des Professors/der Professorin erfolgt durch den ETH Rat und die Anstellung erfolgt gemäss Professorenverordnung der ETH (vgl. Ziffer 5). Die formelle Ernennung als Leiter\*in einer Forschungseinheit oder die Einsetzung in eine andere Funktion an der Forschungsinstitution erfolgt nach den Regeln der Forschungsinstitution.

### **4 Tenure-Verfahren und Beförderungen**

- 4.1 Bei der Etablierung einer gemeinsamen Assistenzprofessur mit Tenure Track nach Art. 5 der Richtlinien des Präsidenten der ETH Zürich über das Assistenzprofessurensystem an der ETH Zürich<sup>3</sup> muss die finanzielle Ausstattung der Vollprofessur bereits zu Beginn von beiden Partnern festgelegt und in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

---

<sup>2</sup> Ausgenommen Direktorin bzw. Direktor der Forschungsinstitution, die vom ETH-Rat ausgewählt und vom Bundesrat ernannt werden. Diese erhalten auf Verlangen des ETH-Rats eine Doppelprofessur an ETH Zürich und EPFL.

<sup>3</sup> RSETHZ 510.21

- 4.2 Eine Assistenzprofessur mit Tenure Track wird nach dem geltenden Tenure Verfahren an der ETH Zürich evaluiert<sup>4</sup>. Beim Entscheid des Departements für die Antragstellung zur Einleitung des Tenure Verfahrens sowie den regelmässigen Evaluationen im Departement soll die Mitwirkung der jeweiligen Forschungsinstitution sichergestellt werden.
- 4.3 Den Entscheid über das Angebot und die Ausstattung einer ständigen Professur fällt der/die Präsident\*in der ETH Zürich in Absprache mit dem/der Direktor\*in der Forschungsinstitution.
- 4.4 Das für den Assistenzprofessur zuständige Departement der ETH Zürich ist für das akademische Mentoring und das Einhalten der Richtlinien des Präsidenten der ETH Zürich für Assistenzprofessorinnen und Professoren mit und ohne Tenure Track<sup>5</sup> verantwortlich.
- 4.5 Eine Beförderung der ausserordentlichen Professorin zur ordentlichen Professorin, resp. des ausserordentlichen Professors zum ordentlichen Professor wird nach den gängigen Kriterien und dem üblichen Verfahren der ETH Zürich vollzogen. Die Forschungsinstitution wird vorgängig dazu konsultiert. Die Beförderung auf eine höhere Position an der Forschungsinstitution kann gegebenenfalls eine Anpassung des unter Ziffer 8 erwähnten Finanzierungsmodus und somit der gemeinsamen Vereinbarung auslösen.

## **5 Anstellung**

- 5.1 Der/die Professor\*in wird vom ETH Rat auf Antrag des Präsidenten, resp. der Präsidentin der ETH Zürich ernannt, der mit diesem, resp. dieser den Arbeitsvertrag in der Regel mit einem 100 % Beschäftigungsgrad abschliesst (Art. 8 der Professorenverordnung ETH). Die Saläreinstufung des Professors, resp. der Professorin erfolgt nach geltender Praxis der ETH Zürich.
- 5.2 In personalrechtlicher Hinsicht ist der/die Präsident\*in der ETH Zürich Vorgesetzte\*r des Professors, resp. der Professorin. Hinsichtlich der Aufgaben, welche an der Forschungsinstitution erfüllt werden, untersteht der/die Professor\*in den übergeordneten Funktionsträgern an der Forschungsinstitution.
- 5.3 Die Mitarbeitenden einer Forschungsgruppe der gemeinsamen Professur können entweder an der ETH Zürich oder einer Forschungsinstitution angestellt sein, wobei die Gleichbehandlung der Mitarbeitenden bestmöglich umzusetzen ist. Die Mitarbeitenden sind an derjenigen Institution angestellt, an welcher die Forschungstätigkeit hauptsächlich stattfindet oder über welche die Stelle finanziert wird. Es wird in der Regel gegenseitiges Gastrecht gewährt.

## **6 Dauer und Beendigung der individuellen Vereinbarung**

- 6.1 Die individuelle Vereinbarung für eine gemeinsame ausserordentliche bzw. ordentliche Professur gilt längstens bis zum regulären AHV Alter der Professorin, resp. des Professors, bei Assistenzprofessuren gilt sie bis zum Ende der befristeten Anstellung der Person.
- 6.2 Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem/der Professor\*in bzw. ein vorzeitiger Rücktritt an der ETH Zürich oder eine Beendigung der Tätigkeit an der Forschungsinstitution führen zur automatischen Beendigung der individuellen Vereinbarung. Die beiden Parteien einigen sich einvernehmlich auf einen Massnahmenplan, welcher die Betreuung und die Finanzierung von Mitarbeitenden einer gemeinsamen Professur wenn nötig bis zu einer Maximaldauer von 24 Monaten über das Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem/der Professor\*in hinaus sicher stellt.

---

<sup>4</sup> RSETHZ 510.21

<sup>5</sup> RSETHZ 510.21

- 6.3 Die individuelle Vereinbarung für eine gemeinsame Professur kann aus wichtigen Gründen (z.B. fehlende Weiterfinanzierung einer Grossforschungsinfrastruktur oder strategische Neuausrichtung) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten von beiden Parteien schriftlich jeweils per 31. Dezember gekündigt werden. Die beiden Parteien einigen sich auch in diesem Fall einvernehmlich auf einen Massnahmenplan im Sinne von Ziffer 6.2.
- 6.4 Eine gemeinsame Professur, die nicht in der Professorenplanung der ETH Zürich verankert ist (ad personam Professur), endet, wenn der/die Professor\*in an der ETH Zürich emeritiert oder er/sie die ETH Zürich verlässt oder er/sie die Tätigkeit an der Forschungsinstitution beendet. Wenn sich ein solcher Fall abzeichnet, werden die beiden Parteien rechtzeitig das Gespräch suchen und überprüfen, ob weiterhin ein gemeinsames Interesse an der Fortführung der Professur besteht sowie die entsprechenden Schritte einleiten.

## **7 Organisatorische Einbindung/ Funktionen/Arbeitsort**

- 7.1 Gemeinsame Professuren werden an der ETH Zürich einem Departement zugeteilt, wo sie gegebenenfalls einem Institut angehören. Der/die Professor\*in einer gemeinsamen Professur hat an der ETH Zürich die Rechte und Pflichten nach Art. 5 Professorenverordnung. Direktionsmitglieder, Bereichsleitende (PSI), Departementsleitende (Empa), Abteilungsleitende (Eawag) oder Forschungseinheitsleitende (WSL) der Forschungsinstitutionen können von gewissen Verpflichtungen an der ETH Zürich im Einvernehmen mit dem Departement teilentlastet werden.
- 7.2 Die Einbindung, die Funktion sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Forschungsinstitution werden der ETH Zürich in der Planungsphase schriftlich mitgeteilt und im Rahmen der individuellen Vereinbarung zwischen der Forschungsinstitution und der ETH Zürich festgehalten. Die Forschungsinstitution informiert die ETH Zürich rechtzeitig über jede Änderung der Funktion (vgl. Ziffer 14).
- 7.3 In der Funktion an der Forschungsinstitution ist der/die Professor\*in den Angestellten der Forschungsinstitution gleichgestellt und hat sämtliche an der Forschungsinstitution geltenden Richtlinien und Weisungen zu befolgen. Die Forschungsinstitution stellt sicher, dass der/die Professor\*in und die Mitglieder der Forschungsgruppe über die an der Forschungsinstitution geltenden Regulative, Anstellungsbedingungen und Führungsgrundsätze informiert werden.
- 7.4 Bei gemeinsamen Professuren, welche ihre Labore und Arbeitsplätze primär an der Forschungsinstitution haben, soll das beteiligte Departement der ETH Zürich der Professur ein bis zwei Büroarbeitsplätze im Departement zur Verfügung stellen. Bei gemeinsamen Professuren, welche ihre Forschung sowohl an der Forschungsinstitution als auch an der ETH Zürich durchführen müssen, werden an beiden Standorten angemessene Büro- und Laborräume zur Verfügung gestellt.

## **8 Finanzierung**

- 8.1 Die Aufteilung der Personalkosten für den/die Professor\*in (inkl. Pensionskasseneinkaufskosten) sowie die Personal- und Betriebskosten für die Forschungsgruppe erfolgt zwischen den beiden Parteien unter Berücksichtigung der an der Forschungsinstitution innehabenden Leitungsposition, des Ortes der Forschungstätigkeit sowie weiterer relevanter Faktoren, wobei die Forschungsinstitution für Professor\*innen, welche nicht in der Professurenplanung der ETH Zürich verankert sind, in der Regel einen angemessenen höheren Anteil an den Gesamtkosten beiträgt, falls die Forschung primär an ihrer Forschungsinstitution stattfindet. Die Aufteilung der Kostenbeiträge für eine gemeinsame Professur wird in der individuellen Vereinbarung festgelegt.

- 8.2 Am Startup Budget einer gemeinsamen Professur beteiligen sich in der Regel sowohl die ETH Zürich als auch die Forschungsinstitution. Die jeweilige Höhe der Beteiligung wird zwischen der ETH Zürich und der Forschungsinstitution in der individuellen Vereinbarung festgelegt.
- 8.3 Die ETH Zürich und die Forschungsinstitution stellen sich gegenseitig für vereinbarte einmalige finanzielle Beteiligungen Rechnung. Wiederkehrende Beträge werden halbjährlich gemäss dem vereinbarten Anteil in Rechnung gestellt.
- 8.4 Professorinnen und Professoren einer gemeinsamen Professur haben Zugang zu internen Zusatzfinanzierungsquellen der ETH Zürich<sup>6</sup> und der Forschungsinstitution. Dies gilt nicht für die Mitarbeitenden einer gemeinsamen Professur. Diesen stehen nur die internen Zusatzfinanzierungsquellen jener Institution offen, bei der sie ihren Anstellungsvertrag haben.

## **9 Beschaffung von Geräten und Infrastruktur**

- 9.1 Die Beschaffung von Geräten und Infrastruktur für gemeinsame Professuren, welche ihre Forschung primär an einer Forschungsinstitution betreiben, erfolgt in der Regel durch die jeweilige Forschungsinstitution nach ihren geltenden Bestimmungen.
- 9.2 Bei gemeinsamen Professuren, welche ihre Forschung sowohl an der Forschungsinstitution als auch an der ETH Zürich betreiben, werden Geräte und die Infrastruktur dort beschafft, wo sie installiert werden.
- 9.3 ETH Zürich und die Forschungsinstitution einigen sich vorgängig schriftlich über eine allfällige finanzielle Beteiligung an einer Beschaffung und den damit verbundenen baulichen Infrastrukturanpassungen.
- 9.4 Geräte und die Infrastruktur werden immer bei der beschaffenden Partei inventarisiert, d.h. die beschaffende Partei ist Eigentümerin der jeweiligen Infrastruktur.

## **10 Reporting und Bewilligungen**

- 10.1 Alle Inhaber, resp. Inhaberinnen einer gemeinsamen Professur sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen und Nebenbeschäftigungen gemäss den Regelungen der ETH Zürich<sup>7</sup> sowie der betreffenden Forschungsinstitution zu deklarieren resp. bewilligen zu lassen.
- 10.2 Für die Bewilligung eines Sabbaticals ist die ETH Zürich zuständig. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des Departements und der Forschungsinstitution beizulegen.
- 10.3 Publikationen, Preise sowie Forschungsprojekte von gemeinsamen Professuren werden für den Fall, dass eine eindeutige Zuordnung nur zu einer Partei nicht möglich ist im Reporting beider Parteien aufgeführt.

## **11 Drittmiteleinwerbung und Abschluss von Verträgen mit Dritten**

- 11.1 Die gemeinsame Professur kann sowohl über die ETH Zürich als auch über die Forschungsinstitution Drittmittel einwerben.

---

<sup>6</sup> Art. 60 und 61 Finanzreglement der ETH Zürich (RSETHZ 245)

<sup>7</sup> Art. 6 Professorenverordnung ETH, Richtlinien «Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von den weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich» (RSTHZ 501.2)

- 11.2 Gemeinsame Professuren schliessen Verträge über Projektfinanzierungen oder Forschungsprojekte mit Dritten in der Regel wie folgt ab:
- a. Falls die Projektmitarbeitenden der Professur (allenfalls mit Ausnahme des/der Professor\*in) nur bei einer Partei angestellt sind, wird ein Vertrag mit Dritten nach den Regeln und im alleinigen Namen dieser Partei abgeschlossen.
  - b. Falls in einem Projekt Mitarbeitende oder wesentliche Infrastruktur beider Parteien involviert sind, sind in der Regel beide Parteien im Vertrag mit Dritten aufgeführt. Entsprechend wird der Vertrag mit Dritten durch die zeichnungsberechtigten Personen beider Parteien unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen beider Parteien unterzeichnet.

In Ausnahmefällen oder bei nur geringfügigem Einsatz von Mitarbeitenden und Infrastruktur der anderen Partei in einem Projekt, kann nach vorgängiger Absprache zwischen den Technologietransferstellen der ETH Zürich und der betreffenden Forschungsinstitution, der entsprechende Vertrag mit Dritten trotzdem nur von einer Partei abgeschlossen werden. In diesen Fällen erteilt die den Vertrag mit Dritten nicht unterzeichnende Partei der vertragsabschliessenden Partei hiermit diejenigen Rechte an ihren Arbeitsergebnissen aus dem entsprechenden Projekt, die zur Erfüllung des Vertrags mit Dritten notwendig sind (inkl. allfällige vollständige Übertragung von Rechten). Falls erforderlich oder von einer Partei gewünscht, werden die betroffenen Parteien in einer separaten schriftlichen Vereinbarung die exklusiv eingeräumten oder vollständig übertragenen Rechte ausdrücklich benennen.

In jedem Fall hat die mit Dritten vertragsschliessende Partei im Vertrag mit Dritten sicherzustellen, dass alle Arbeitsergebnisse aus dem entsprechenden Projekt auch durch die nicht vertragsschliessende projektbeteiligte Partei zumindest für Forschung und Lehre und wo immer möglich auch für Projekte mit beliebigen Dritten inklusive privatwirtschaftlichen Unternehmen genutzt werden können, wobei Abweichungen hiervon nur nach vorgängiger Absprache zwischen den Technologietransferstellen der ETH Zürich und der betreffenden Forschungsinstitution erfolgen können.

Bei Einnahmen aus der Verwertung von Forschungsergebnissen aus sämtlichen Verträgen mit Dritten kommt der Verteilschlüssel gemäss Punkt 12.2 zur Anwendung.

- 11.3 Die aus Drittmittel Einwerbung erhaltenen Overheadmittel stehen vollständig derjenigen Partei zu, in deren Namen und auf deren Rechnung ein Vertrag mit Dritten unterzeichnet worden ist (sind beide Parteien Vertragspartner, so werden die Overheadmittel zwischen den Parteien aufgeteilt). Ausnahmen von dieser Regelung und eine ganze oder teilweise Übertragung an die andere Institution werden schriftlich vereinbart, so beispielsweise wenn die Infrastruktur und die Overheadmittel zu einem wesentlichen Teil bei der anderen Institution zur Deckung von Kosten für das Forschungsprojekt und/oder zentraler Dienste benötigt werden. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Zuordnung von Overhead Mitteln aufgrund von Vorgaben der entsprechenden Förderinstitution.
- 11.4 Vorausabtretung/Exklusivität Dritter an Rechten des Geistigen Eigentums aus einem Projekt:  
Bei Forschungsverträgen mit Dritten, bei denen Rechte an im Projekt entstehendem Geistigen Eigentum an diese Dritten durch Zahlung eines Aufschlages («IP Aufschlag») vorab abgetreten oder exklusiv eingeräumt werden und der Vertragsvergütungsanteil inkl. Overhead und IP Aufschlag, aber ohne MWST, der auf eine Forschergruppe einer gemeinsamen Professur einer Partei entfällt, mindestens CHF 600'000 beträgt, wird der gemäss der anwendbaren institutionellen Regelung anfallende institutionelle Anteil des IP Aufschlages (aber nicht der Anteil der Professur) zwischen der ETH Zürich und der Forschungsinstitution untereinander gemäss der Kostenaufteilung für die Professur aufgeteilt. Bei Folgeprojekten werden die einzelnen Vertragswerte nicht kumuliert.

## **12 Rechte an Forschungsergebnissen und Schutzrechten**

- 12.1 Patentanmeldungen aus der Forschungsgruppe einer gemeinsamen Professur werden in der Regel im Namen und auf Kosten beider Parteien angemeldet. Die federführende Partei trifft diesfalls nach Rücksprache mit der Technologietransferstelle der anderen Partei alle Entscheidungen im Zusammenhang mit einer solchen Anmeldung und administriert sie. Für jede Patentanmeldung werden von den TT-Offices in einem inter institutionellen Agreement (IIA) die Einzelheiten, insb. patentanmeldende Institution(en), Eigentumsanteile, Erfindernennung, Federführung, allfällige Kostenteilung, Administrativgebühr, Zuständigkeiten und Rechte betreffend Verwertung allfälliger Einnahmen aus der Verwertung etc. festgelegt. Es steht den Parteien (vertreten durch die TT-Offices) frei, sich im Einzelfall insb. bei kleinem Erfinderanteil einer Partei (<30%) eine Patentanmeldung im Namen und auf Kosten einer Partei allein anzumelden. Diesfalls trifft die anmeldende Partei alle Entscheidungen selbst. In einem solchen Fall überträgt die Partei mit einem Erfinderanteil <30% vollständig auf die alleine anmeldende Partei ihre anteiligen Rechte an der anzumeldenden Erfindung. Falls erforderlich oder von einer Partei gewünscht, werden die Parteien in einer separaten schriftlichen Vereinbarung die übertragenen Rechte ausdrücklich benennen. Falls nicht anderweitig in einem IIA geregelt, steht es beiden Parteien frei, die unter Einsatz von Mitarbeitenden oder wesentlicher Infrastruktur beider Parteien in der Forschergruppe einer gemeinsamen Professur hervorgegangenen Forschungsergebnisse, insbesondere Software, Erfindungen und Patentrechte, die nicht Gegenstand eines Vertrags mit Dritten nach Punkt 11. sind, für jegliche Zwecke zu nutzen und Unterlizenzen zu erteilen. Im Falle von Einnahmen im Sinne von Punkt 12.2 ist der Verteilschlüssel unverändert.
- 12.2 Wo durch Verwertung von in einer gemeinsamen Professur geschaffenem Geistigem Eigentum (Patente, Software etc.) Einnahmen erzielt werden, wird der Anteil an diesen Einnahmen, der auf die Parteien selber entfällt (nach Abzug der Patentkosten, einer Administrationsgebühr von 5-15% sowie der Anteile für Erfinder\*innen/Softwareurheber\*innen und der Forschungsgruppe der gemeinsamen Professur gemäss der anwendbaren Regelungen der jeweiligen Institution, welche Arbeitsvertragsverhältnisse mit den Erfinder\*innen/Softwareurheber\*innen zum Zeitpunkt der Erfindung/Schöpfung unterhielten), zwischen der ETH Zürich und der Forschungsinstitution fair aufgeteilt. Der Verteilschlüssel wird in der Regel in einem IIA zwischen den Parteien festgelegt. Sollte kein IIA zwischen den Institutionen vereinbart worden sein, kommt entsprechend die Kostenaufteilung für die Professur zur Anwendung.

## **13 Umgang mit Forschungsdaten und wissenschaftlichen Publikationen**

- 13.1 Im Umgang mit Forschungsdaten und Materialien hat die gemeinsame Professur die jeweils geltenden institutionellen Regeln zur Integrität in der Forschung und des Datenmanagements einzuhalten, namentlich das Open Access Prinzip und FAIR Prinzip.
- 13.2 Gemeinsame Professoren geben bei Publikationen als Affiliation beide Parteien an. Die an der Publikation beteiligten Mitarbeitenden der Professur geben ihren jeweiligen Arbeitgeber als Affiliation an.

## **14 Informationsaustausch und Vertraulichkeit**

- 14.1 Der/die Präsident\*in der ETH Zürich und der/die Direktor\*in der Forschungsinstitution orientieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten der gemeinsamen Professuren. Dies betrifft insbesondere die Anstellungsverhältnisse, allfällige Beförderungen sowie Weiterbeschäftigungspläne über das reguläre Emeritierungsalter hinaus.
- 14.2 Die Parteien behandeln grundsätzlich alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und

Glaube ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

- 14.3 In allen Fällen des Daten- und Informationsaustauschs ist das Datenschutzgesetz einzuhalten, der Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten sowie für angemessene Daten- und Informationssicherheit zu sorgen.

## **15 Personalrechtliche Zuständigkeiten in Konfliktfällen**

- 15.1 Jede Partei ist für die personalrechtlichen Belange der bei ihr angestellten Mitarbeitenden einer gemeinsamen Professur zuständig.
- 15.2 ETH Zürich und die Forschungsinstitutionen verpflichten sich zur umfassenden Kooperation bei Konfliktsituationen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Professur durch ihre jeweiligen Fachstellen, die sich in einem solchen Falle untereinander austauschen und lösungsorientiert handeln. Namentlich bei ausserordentlichen Begebenheiten (z.B. Fällen von Diskriminierung, sexueller Belästigung, Mobbing, Bedrohung und Gewalt, wissenschaftlichem Fehlverhalten) werden die jeweiligen Fachstellen das zuständige Vizepräsidium der ETH Zürich bzw. den/die Direktor\*in der Forschungsinstitution zeitnah orientieren. Der Austausch erfolgt in angemessener Weise, das heisst auf Basis der Prinzipien der Notwendigkeit, Angemessenheit und Vertraulichkeit sowie unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Regularien der ETH Zürich bzw. der Forschungsinstitution.
- 15.3 Allfällige notwendige Massnahmen, welche den/die Professor\*in betreffen, sind dem Vizepräsidium Personalentwicklung und Leadership oder direkt dem/der Präsident\*in der ETH Zürich sowie dem/der Direktor\*in der Forschungsinstitution mitzuteilen.
- 15.4 Bei wesentlichen Konflikten der Professorin resp. des Professors mit Doktorierenden mit Immatrikulation an der ETH Zürich informiert das HR der Forschungsinstitution zeitnah die Doktoratsadministration der ETH Zürich.

## **16 Laufzeit**

- 16.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung **per 1. August 2022** in Kraft, hat eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren und gilt anschliessend unbefristet, soweit sie nicht durch eine der Vertragsparteien 12 Monate vor Ablauf der befristeten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 16.2 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Rahmenvereinbarung von der ETH Zürich oder einer Forschungsinstitution mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 16.3 Die Kündigung der Rahmenvereinbarung durch eine Forschungsinstitution hat keine Auswirkungen auf die weitere Anwendbarkeit und Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung zwischen den verbleibenden Forschungsinstitutionen und der ETH Zürich.
- 16.4 Laufende gemeinsame Professuren zwischen einer kündigenden Forschungsinstitution und der ETH Zürich werden von der Kündigung nicht berührt. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung gelten bis zum vereinbarten Ende der gemeinsamen Professur weiter.

## **17 Nachträge**

Nachträge zu dieser Rahmenvereinbarung sowie rechtlich bedeutsame Korrespondenz bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

## 18 Rechtsverbindlichkeit

Diese Rahmenvereinbarung dient der Vereinfachung der Zusammenarbeit bei gemeinsamen Professuren zwischen den Parteien. Die Parteien können im Einzelfall einer gemeinsamen Professur davon abweichende Regeln treffen.

## 19 Streitbeilegung

Die Parteien vereinbaren, etwaige Streitigkeiten gütlich beizulegen.

### ETH Zürich

Zürich, 13.7.22

---

Prof. Dr. Joël Mesot  
Präsident

### Eawag

Dübendorf, 12.07.2022

---

Prof. Dr. Janet Hering  
Direktorin

### Empa

Dübendorf, 13.07.22

---

Prof. Dr. Tanja Zimmermann  
Direktorin

### PSI

Villigen, 13.7.2022

---

Prof. Dr. Christian Rüegg  
Direktor

### WSL

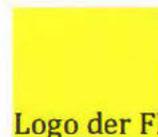
Birmensdorf, 13.07.2022

---

Prof. Dr. Beate Jessel  
Direktorin

### Anlagen:

1. Template: Individuelle Vereinbarung für gemeinsame Professuren



## Vereinbarung

zwischen

**ETH Zürich**  
Rämistrasse 101  
8092 Zürich

und

**FI**  
**XXX**  
**XXX**

*(gemeinsam «die Parteien»)*

**betreffend** der gemeinsam finanzierten **Professur** von Professor/in **XX** auf dem Gebiet **XY**

### Präambel

Im Bestreben, die an der ETH Zürich und an der **FI** vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenzen, Synergien und Forschungseinrichtungen optimal zu nutzen, vereinbaren ETH Zürich und die **FI** die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung auf dem Gebiet **XYZ**. Die Stärkung dieser Forschungsrichtung deckt ein Bedürfnis beider Partner ab und trägt auf Stufe ETH-Bereich einen Beitrag zum zukunftsrelevanten Thema **YZX** bei.

Dies vorausgesetzt vereinbaren die Parteien **basierend auf Ziffer 2.4 der Rahmenvereinbarung** zwischen ETH Zürich und den Forschungsinstitutionen des ETH-Bereichs betreffend die Etablierung von gemeinsamen Professuren vom **Datum** was folgt:

### 1. Anstellungen und organisatorische Einbindung

- 1.1 Die ETH Zürich errichtet per **Datum** eine **Assistenzprofessur mit/ohne Tenure Track/ausserordentliche/ordentliche** Professur auf dem Gebiet **XYZ** am Departement D-XXXX. Innerhalb des Departements wird die Professur für **XYZ** dem Institut für **XXX** zugeordnet.
- 1.2 Der Professor leitet eine an der **FI** angesiedelte Forschungsgruppe **YZ** innerhalb der Forschungseinheit **ZY**, welche sich mit Lehre und Forschung sowohl im Grundlagenbereich als auch hinsichtlich angewandter Fragestellungen befasst.

- 1.3 Die Mitarbeitenden der Professur werden an der FI/ETH Zürich angestellt (Ziffer 5.3 Rahmenvereinbarung), wo sie in personalrechtlicher Hinsicht den Bestimmungen der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der FI/ETH Zürich sowie der Personalverordnung ETH Bereich (PVO-ETH) unterliegen. Ausnahmen sind in der gemeinsamen Rahmenvereinbarung zwischen der ETH Zürich und den Forschungsinstitutionen vom xyz genannt.

## 2. Spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- 2.1 Professor XY erbringt in Absprache mit dem D-XXXX an der ETH Zürich folgende Lehrverpflichtungen: ...  
Er ist dafür besorgt, dass auch die Doktorierenden mit Anstellung an der FI in angemessenem Umfang und unter Einhaltung der für die Dissertation vorgeschriebenen Zeit Aufgaben in der Lehre wahrnehmen.
- 2.2 Ausser der Leitung seiner eigenen Forschungsgruppe/Professur ist Prof. XY am FI in der Funktion als ZZZZ für xxx, xxx und xxx verantwortlich.

## 3. Finanzielle Ressourcen

- 3.1 Die ETH Zürich stellt der Professur folgende Ressourcen und Infrastruktur zur Verfügung:
- a) xxx%, des Professorenals
  - b) xxx%, resp. xxx CHF des Pensionskasseneinkaufs
  - c) xxx kCHF/Jahr für Personalkosten
  - d) xxx kCHF/Jahr für Betriebsmittel
  - e) Startup-Mittel in der Höhe von xxx kCHF für wissenschaftliche Infrastruktur und xyz
  - f) Büroräume: XXX und Laborräume: YYY. Zusätzlich Benutzung folgender Departments/Institutsräume: XXX
  - g) Weiteres
- 3.2 Das FI stellt der Forschungsgruppe/Professur XYZ folgende Ressourcen und Infrastruktur zur Verfügung:
- a) xxx% des Professorenals
  - b) xxx%, resp. xxx CHF des Pensionskasseneinkaufs
  - c) xxx kCHF/Jahr für Personalkosten
  - d) xxx kCHF/Jahr für Betriebsmittel
  - e) Startup-Mittel in der Höhe von xxx kCHF für wissenschaftliche Infrastruktur und xyz
  - f) Büro im XXX und Labor im YYY. Zusätzlich Benutzung folgender Räume: XXX
  - g) Weiteres

## 4. Verteilschlüssel bei der Verwertung von geschaffenem Geistigen Eigentum zwischen den Parteien

ETH Zürich: 80/50/20 %  
FI: 20/50/80 %

## 5. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung, resp. frühestens mit Anstellungsbeginn der Professor\*in in Kraft und gilt längstens bis zur ordentlichen Emeritierung von Professor XY.

5.3 Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung sind unter Artikel 6 der Rahmenvereinbarung aufgeführt

## 6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Abrede der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6.2 Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt und untersteht schweizerischem Recht.

Zürich, den ...

XYZ, den ...

**ETH Zürich**

**FI**

Prof. Dr. XY  
Präsident/in ETH Zürich

Prof. Dr. XY  
Direktorin

Prof. Dr. XY  
Vorsteher Departement XXX

Prof Dr. XY  
Leiter Forschungseinheit XYZ